Wenn der Mensch durch nachtheilige Verhältnisse, worein er gerathen, von der bürgerlichen Gesellschaft losgerissen, zu seiner Besserung auf einige Zeit in eine öffentliche Anstalt eingesperrt wird, so ist dieser die Aufgabe geworden, seine Ausbesserung in dem Maaße zu bewirken, daß er späterhin dem bürgerlichen Leben ohne Nachtheile für dasselbe zurückgegeben werden kann. Jeder ruhige Bürger, besonders wenn er zur Unterhaltung einer solchen Anstalt aus seinem Privatvermögen verhältnißmäßig beitragen muß, ist zu dieser billigen Forderung berechtigt.

Die Aufgabe des Gegenwärtigen umfaßt die Besserung der Detinirten in der Anstalt, den Rücktritt derselben aus der Anstalt in die bürgerlichen Verhältnisse und die Verwaltung, welche solche Besserungs-Institute erfordern.

Erstes Kapitel.

Worauf es bei der Besserung der Detinirten in der Anstalt ankomme.

§ 1.

Verlust der bürgerlichen Freiheit.

Der Verlust der Freiheit, welcher den Detinirten durch die Einsperrung in die Anstalt geworden, wird ihnen im Allgemeinen immerhin drückend bleiben, mit unwiderstehlicher Sehnsucht wird nicht selten das Gemüth nach Außen hingezogen, und dadurch die Erinnerung an die Ursachen dieses Verlustes geweckt; diese oft wiederkehrenden Erinnerungen prägen ihnen das früherhin geführte Leben als Folge ihres jetzigen unbefriedigten Zustandes ein und — allmählig weckt sich die Reue über das vergangene Leben, — und diese führt nach und nach sicher und haltbar zum Vorsatze der Besserung. Die schmerzhaften Empfindungen der Detinirten über den Verlust der Freiheit muß die Verwaltung niemals leichten Sinnes zum Vortheile derselben erleichtern, sondern dieses Besserungsmittel nach allen Richtungen, welche bei ruhiger Beobachtung die Psychologie anräth, kräftig und unermüdet anzuwenden suchen. Wenn man aus der Klasse der Detinirten solche, welche kaum einige Monate eingetreten sind, zu Dienstboten in seine Haushaltung aufnimmt,